

Satzungsentwurf

bpt Landesverband Berlin

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

BUNDESVERBAND PRAKTIZIERENDER TIERÄRZTE - LANDESVERBAND BERLIN

Er hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsführung des Verbandes befindet sich am Wohnbeziehungsweise Praxisort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist die Wahrung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband tritt ein:

1. für den Schutz des Menschen gegen die von Tieren ausgehenden Gefahren,
2. für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens aller Tiere und die Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen,
3. für die Sicherung, die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit des Berufsstandes der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte im Land Berlin,
4. für die Fortbildung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte im Land Berlin,
5. für die Pflege der Kollegialität und wendet sich gegen jede Form unlauteren oder der Berufsordnung widersprechenden Wettbewerbes

Durch diese Bestrebungen soll erreicht werden, dass der Berufsstand der praktischen Tierärztinnen und Tierärzte, beruflich unabhängig und wirtschaftlich gesund ist, und die ihm zustehenden beruflichen Aufgaben im Dienste des Menschen und der Tiergesundheit erfüllen kann.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

1. alle praktischen Tierärztinnen und Tierärzte Berlins fest zusammenschließen,
2. das Berufsbild der/des Tierärztin/Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der praktischen Tierärztinnen und Tierärzte vertreten,
3. seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie den Regierungen und Behörden des Landes Berlin und allen das tierärztliche Berufsfeld betreffenden Organisationen vertreten,
4. Tarife und Gebühren mitgestalten,
5. mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V., zusammenarbeiten und Verbindungen mit den tierärztlichen Labor- und Forschungsstätten halten,
6. in Gemeinschaft mit anderen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung der freien Berufe im Land Berlin eintreten.

§ 3 Gliederung

Der Landesverband Berlin ist aufgrund des Stadtstaatencharakters des Landes Berlin derzeit nicht weiter untergliedert.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied (nachfolgend MG) kann jede Tierärztin und jeder Tierarzt werden, der im Land Berlin

seinen Hauptwohnsitz hat oder in der Tierärztekammer Berlin gemeldet ist, soweit nicht ein voll besoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder ein anderes, vergleichbares Dienstverhältnis besteht, dessen Aufgabenbereich zu einem Interessenkonflikt mit den unter § 2 genannten Zielen führen kann.

2. Studierende der Veterinärmedizin, soweit sie an der Berliner Veterinärmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind, können nach Abschluss des zweiten Teils des Staatsexamens ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei und auf höchstens drei Jahre beschränkt. Sie endet nach der Exmatrikulation oder ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils des Staatsexamens, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.

3. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung an den Landesverband Berlin oder gemäß Satzung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Durch den Beitritt zum Landesverband Berlin wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. erworben. Der Vorstand des Landesverbandes meldet neue Mitglieder dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V. und umgekehrt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband Berlin erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Mitgliedschaftsbestimmungen gem. § 4.1, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Bundesverbandes schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei schweren Verstößen gegen die ihm obliegenden Pflichten oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beantragt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung unterbreitet. Die Annahme des Ausschluss-Antrages in der MV erfolgt mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes bzw. wahlweise vor der Abstimmung auf der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen und Beschlüsse des Landesverbandes Berlin und des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte für sich als verbindlich an und verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Landes- und Bundesverbandes einzutreten und nach Möglichkeit an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist wählbar und kann in die Gremien des Landesverbandes berufen werden.

4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in der Wahrnehmung seiner beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
und der Schatzmeister.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ausnahmen davon regeln § 12 (Satzungsänderungen) und § 13 (Auflösung des Verbandes). Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat in schriftlicher Form mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

2. Die Aufgaben einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung der Haushaltsführung,
- e) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung.

3. Bei Bedarf sind die Aufgaben einer Mitgliederversammlung außerdem:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) Satzungsänderungen gemäss § 12,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern: Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein neuer Kassenprüfer bestellt wird. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstellen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht,
- d) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Beisitzer des Landesvorstandes.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand für notwendig gehalten oder von mindestens 10 % der Mitglieder des Landesverbandes Berlin schriftlich beantragt oder vom Schatzmeister gemäss § 10.6. beantragt wird. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden.

5. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

6. Über eine Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, in dem alle von der MV gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächstfolgende MV zu genehmigen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl erfolgt gem. § 8, 3d).

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es können nur Landesverbandsmitglieder gewählt werden, eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeweils allein den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende wird aber nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Schatzmeister gemäss § 10 sie unter Angabe von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese besitzen jedoch nur beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Verbandsmitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 10 Der Schatzmeister und die Kassenführung

1. Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Es können nur Landesverbandsmitglieder gewählt werden, die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
2. Der Schatzmeister bleibt solange im Amt bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet er während seiner Amtszeit aus, so wird er vom dienstältesten Kassenprüfer vertreten. Eine Ergänzungswahl ist von der nächsten MV durchzuführen. Die Wahlperiode wird dadurch nicht verändert.
3. Der Schatzmeister berät den Vorstand in allen Finanzfragen, insbesondere in der Verwendung des Verbandsvermögens und führt die Kasse des Landesverbandes Berlin.
4. Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Obliegenheiten des Landesverbandes Berlin und führt gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Kasse.
5. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Sofern dem Schatzmeister Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung auffallen, beantragt er beim Vorstand die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende muss diesem Antrag umgehend Folge leisten.
7. Die Gegenprüfung der Kasse erfolgt durch die von der MV gewählten Kassenprüfer gem. § 8.3c). Sie erstatten der MV einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Die Delegierten

Die Delegierten vertreten den Landesverband auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e. V..

Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderungen der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung oder mindestens 4 Wochen vor einer außerordentlichen MV schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden, wenn die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist und wenn bei der Beschlussfassung mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten MG anwesend sind und von diesen Anwesenden mindestens zwei Drittel der Satzungsänderung zustimmen.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes Berlin erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen MV. Es müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten MG der MV anwesend sein und davon mindestens drei Viertel die Auflösung befürworten.

Ist diese außerordentliche MV nicht beschlussfähig, kann eine erneute satzungsgemäß einberufene außerordentliche MV bei einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten MG die Auflösung beschließen. Über die Verwendung eines bei Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt die außerordentliche MV im Anschluss.

Diese Satzung wurde am 20/05/2005 in Berlin-Charlottenburg beschlossen.